

Eidgenössische Koordinationskommission für Familienfragen
Commission fédérale de coordination pour les questions familiales
Commissione federale di coordinamento per le questioni familiari
Cumissiun federala da coordinaziun per las dumondas famigliaras



Jahresbericht 1997

Sekretariat

Anouk Friedmann Wanshe

Michael Herzig

Zentralstelle für Familienfragen

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 33

3003 Bern

Tel. 031 324 06 73, 031 322 91 77

Fax 031 324 06 75

Bern 1998

Inhalt

I	Die Tätigkeit der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen im Jahr 1997	4
1	Plenarsitzungen	4
2	Schwerpunkte	4
2.1	Armut und Erwerbslosigkeit	4
2.2	Bericht "Die Familienpolitik in der Schweiz" von 1982.....	5
2.3	Forschung und Sozialstatistik.....	5
3	Stellungnahmen.....	6
3.1	Änderung des Schweizer Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch	6
3.2	Änderung des Schweizer Zivilgesetzbuches betreffend Familienname der Ehegatten.....	6
3.3	Bundesgesetz über die Familienzulagen	7
3.4	Mutterschaftsversicherung	8
3.5	"Grundlagen für den Leistungsauftrag in der Mütter- und Väterberatung"	8
4	Ausblick auf das Jahr 1998	9
II	Anhang	10
1	Mitglieder der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen.....	10
2	Auszug aus der Einsetzungsverfügung vom 20. November 1995 des Eidg. Departementes des Innern.....	11

I Die Tätigkeit der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen im Jahr 1997

1997 hat die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen ihre Aktivitäten zum Schwerpunktthema "Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf Familien" fortgesetzt. Sie hat insbesondere Grundlagen erarbeitet, die es ihr ermöglichen, im Verlauf des Jahres 1998 ihrer Situationsanalyse und ihrer Empfehlungen an die Politiker und Politikerinnen zu veröffentlichen. Im zweiten Jahr ihrer Tätigkeit hat die Kommission zudem Überlegungen zu den Schwerpunkten eines familienpolitischen Gesamtkonzepts angestellt. Sie möchte diese Arbeiten 1998 im Rahmen der Behandlung des Berichtes über die Familienpolitik in der Schweiz¹ aus dem Jahr 1982 fortsetzen. Darüber hinaus hat die Kommission zu verschiedenen Gesetzgebungsprojekten auf Bundesebene Stellung genommen: zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung, zum Bundesgesetz über die Familienzulagen, zur Revision des Strafgesetzbuchs betreffend Schwangerschaftsabbruch und zur Revision des Zivilgesetzbuchs betreffend Familienname der Ehegatten.

1 Plenarsitzungen

In den vier Sitzungen (19. Februar, 26. Mai, 22.–23. September und 20. November), darunter einer zweitägigen, behandelte die Kommission folgende wichtige Bereiche:

- das Schwerpunktthema "Armut und Erwerbslosigkeit";
- den Entwurf zum Bundesgesetz über die Mutterschaftsversicherung;
- den Bericht von 1982 über die Familienpolitik;
- die Sozialstatistik und die Familienforschung.

2 Schwerpunkte

2.1 Armut und Erwerbslosigkeit

Nachdem mehrere Armutsstudien erschienen waren, beschloss die Kommission 1996, sich mit den Auswirkungen von Armut und Erwerbslosigkeit auf die Familien zu befassen. Angesichts des in der Schweiz herrschenden Forschungsbedarfs hinsichtlich der direkten und indirekten Auswirkungen dieser Phänomene auf die Familienstrukturen und die Familienmitglieder wurde das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS mit einem Forschungsauftrag betraut. Der erste Teil dieses Auftrags bestand darin, den Stand der schweizerischen und internationalen Forschungsarbeiten über die direkten und indirekten Auswirkungen dieser Phänomene sowie über die Strategien, mit denen die Familien diesen begegnen, aufzuzeigen. In einem zweiten Teil ging es darum, die bestehenden quantitativen

¹ Eidg. Departement des Innern, Familienpolitik in Dr Schweiz, Bern, 1982

und qualitativen Daten in der Schweiz zu erfassen, um damit Zusammenhänge zwischen Armut, Erwerbslosigkeit und Familien zu erkennen.

Die Kommission hat die Ergebnisse der Studie analysiert sich entschieden, im Verlauf des Jahres 1998 zwei Publikationen herauszubringen. Sie wird zum einen eine Kurzfassung der BASS-Studie und zum anderen einen Synthesebericht mit der Problemanalyse der Kommission und ihren Empfehlungen an die PolitikerInnen veröffentlichen.

2.2 Bericht "Die Familienpolitik in der Schweiz" von 1982

Für die Kommission stellte dieser einzige nationale Bericht – er datiert von 1982 – der eine Bestandesaufnahme der Familienpolitik in der Schweiz enthält, sozusagen eine Pflichtlektüre dar. Sie möchte den Bericht aktualisieren und hat zu diesem Zweck zunächst die Prüfung dieses grundlegenden Dokuments fortgesetzt. Im Jahre 1996 wurden Expertenberichte über einzelne der im Bericht behandelten Bereiche in Auftrag gegeben. 1997 hat die Kommission zudem die Idee eines Gesamtkonzepts für die Familienpolitik zur Diskussion gestellt. Es wurde eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die ein Konzept für eine Publikation über diesen Bericht erstellen soll.

2.3 Forschung und Sozialstatistik

Die Kommission möchte den Informationsaustausch und die Kontakte zwischen den verschiedenen mit der Forschung betrauten Institutionen sowie unter den Forschern und Fachleuten aus dem Sozialwesen fördern, und zwar durch die Einrichtung eines Forums für Familienforschung. Dieses Projekt könnte in Form eines regelmässig stattfindenden Kolloquiums, an dem die interessierten Personen und Kreise teilnehmen, realisiert werden.

Im Bereich der Sozialstatistik hat die Kommission vor, 1998 eine Broschüre für ein breites Publikum herauszugeben, in der die jüngsten statistischen Daten über die Familienstrukturen präsentiert werden.

3 Stellungnahmen

1997 beteiligte sich die Kommission an zwei Vernehmlassungsverfahren. Im weiteren bezog sie Stellung zu zwei Gesetzesprojekten, die von den Kommissionen für soziale Sicherheit und Gesundheit der eidgenössischen Räte geprüft wurden. Schliesslich äusserte sie sich zu einem Projekt eines auf nationaler Ebene tätigen Verbandes.

3.1 Änderung des Schweizer Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch

Die Kommission hat den Vorentwurf der Rechtskommission des Nationalrates zur Revision des Schweizer Strafgesetzbuches betreffend Schwangerschaftsabbruch begrüsst, da dieser ihrer Meinung nach einen echten Fortschritt bedeutet. Der Konflikt zwischen dem Recht auf Leben des noch ungeborenen Kindes und der Würde und Lebensqualität der schwangeren Frau – oder der eventuell bereits bestehenden Familie – lässt sich nach Ansicht der Kommission nicht durch Zwangsmassnahmen lösen, sondern einzig mit Hilfe wirksamer familienpolitischer Massnahmen. Es geht nicht darum, für oder gegen einen Abbruch zu sein, sondern zu ergründen, ob beziehungsweise unter welchen Umständen der Schwangerschaftsabbruch straflos bleiben muss oder aber zu bestrafen ist. Ein Schwangerschaftsabbruch ist immer der letzte Ausweg, und wer sich zu dieser Lösung durchringt, hat Ängste, Sorgen und Konflikte durchzustehen. Eine Verringerung der Anzahl Schwangerschaftsabbrüche lässt sich nur über Massnahmen zugunsten der Familie und durch verstärkte Präventionsbemühungen erreichen. Die Kommission ist mehrheitlich der Ansicht, dass die Beratung für schwangere Frauen gefördert werden sollte, aber freiwillig bleiben muss. Angesichts der gegenwärtigen politischen Lage und weil sie will, dass der nicht von Ärzten ausgeführte Schwangerschaftsabbruch sowie der gegen den Willen der schwangeren Frau durchgeführte Abbruch weiterhin strafbar bleibt, unterstützt die Kommission den Vorschlag der Minderheit I nicht. Andererseits lehnt sie jenen der Minderheit II ab, da dieser im Vergleich zum geltenden Recht keine Verbesserung bringt.

3.2 Änderung des Schweizer Zivilgesetzbuches betreffend Familienname der Ehegatten

Die Kommission heisst den Vorentwurf der Rechtskommission des Nationalrates für die Revision des Zivilgesetzbuches gut, da er die Gleichstellung von Männern und Frauen in bezug auf den Familiennamen berücksichtigt. Die Verlobten sollen frei entscheiden dürfen, ob sie den Namen der Verlobten oder denjenigen des Verlobten als gemeinsamen Familiennamen wählen wollen oder ob jeder nach der Heirat den eigenen Familiennamen beibehält.

Aus Sorge um das Wohl des Kindes hat die Kommission den Entwurf auch unter diesem Gesichtspunkt begutachtet. Sie begrüsst die Einführung einer flexiblen Lösung, die den Eltern die Entscheidung überlässt, welchen Namen ihr Kind tragen soll. Sie ist jedoch der Ansicht, dass die betreffende Bestimmung (Art. 270) ergänzt werden muss, um sicherzustellen, dass das Kind eines unverheirateten Paares gleich behandelt wird wie dasjenige eines verheirateten Paares, dass die tatsächliche Betreuung des Kindes berücksichtigt wird und dass nur in Ausnahmefällen und erst

nach Anhörung der Eltern die Vormundschaftsbehörde entscheiden soll. Die Kommission macht einen konkreten Vorschlag für die Formulierung dieses Artikels.

Zudem wünscht die Kommission, dass eine Lösung gesucht wird, welche bei einem Wechsel des Familiennamens aufgrund der Heirat der Eltern auch auf die Interessen von Kindern im Vorschulalter oder von Jugendlichen im Schulalter Rücksicht nimmt. Der im Entwurf vorgeschlagene Artikel 270a wird als unbefriedigend erachtet, da er nur den Fall eines Kindes von 16 und mehr Jahren berücksichtigt.

Die Kommission lehnt die Vorschläge der beiden Minderheiten schliesslich ab.

3.3 Bundesgesetz über die Familienzulagen

Die Kommission verlangt die Einführung von einheitlichen Familienzulagen für die gesamte Schweiz und für alle Kinder, die in unserem Land leben. Zu diesem Zweck hat sich die Kommission an die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK) des Nationalrats gewandt, um ihre Besorgnis bezüglich der Umsetzung der parlamentarischen Initiative Fankhauser "Leistungen für die Familien" mitzuteilen. Die Kommission zieht ein umfassendes Bundesgesetz einem blossen Rahmengesetz vor, um die gegenwärtigen Mängel der kantonalen Familienzulagenregelungen zu beseitigen. Denn ein Rahmengesetz würde nicht die gewünschte Gleichbehandlung bringen. Die gesamtschweizerische Armutsstudie aus dem Jahr 1997 zeigt, dass viele Kinder unter den Folgen von Armut und mangelnder Mittel zu leiden haben: Hier drängt sich als politische Reaktion eine bessere Berücksichtigung der Familienlasten auf.

3.4 Mutterschaftsversicherung

Die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen wurde am 17. November 1997 von der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerats angehört. Bei dieser Gelegenheit teilte die Kommission ihre Stellungnahme zum Entwurf für eine Mutterschaftsversicherung mit, den der Bundesrat am 25. Juni 1997 den Eidgenössischen Räten unterbreitet hat. Die Kommission hat diesen Entwurf begrüsst, da damit endlich der seit langem bestehende Verfassungsauftrag eingelöst und eine nicht länger vertretbare Lücke gefüllt wird. Dabei steht die Kommission voll und ganz hinter dem im Entwurf enthaltenen Grundsatz des Sozialschutzes, der eine strikte Trennung von berufstätigen und nichtberufstätigen Müttern umgeht, indem er einerseits eine Erwerbsersatzversicherung und andererseits auch eine Grundleistung vorsieht und die Eltern, deren Einkommen im Falle einer Mutterschaft ungenügend sind, materiell absichert.

Die Kommission findet es gut, dass der Lohn zu 80% gedeckt wird, bedauert es aber gleichzeitig, dass die Dauer der Versicherungsdeckung nur 14 Wochen statt der ursprünglich vorgesehenen 16 Wochen beträgt. Im Vergleich zum kürzlich revidierten Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), das im Rahmen der freiwilligen Taggeldversicherung Leistungen während 16 Wochen vorsieht, bedeutet dies eine Verschlechterung.

Die Art der Finanzierung wird als angemessen und tragbar erachtet: Lohnabzug für das Mutterschaftsgeld und Finanzierung durch die allgemeinen Bundesmittel für die Grundleistung. Die Kommission ist jedoch der Meinung, dass diese Finanzierung später im Rahmen des Gesamtkonzepts für die soziale Sicherheit neu geprüft werden soll.

Nach der Sitzung wurde eine Pressemitteilung herausgegeben, in der die Kommission ihre Stellungnahme bekanntgab.

3.5 "Grundlagen für den Leistungsauftrag in der Mütter- und Väterberatung"

Die Kommission hat auch zum Projekt des Arbeitgeberverbands Mütter- und Väterberatung der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein (AGMV) Stellung genommen, mit dem unter anderem einheitliche Leistungs- und Ausbildungsstandards festgelegt werden sollen. Die Kommission anerkennt die enorme Arbeit, die für die Zusammenstellung einer umfangreichen, teilweise sehr detaillierten und umfassenden Dokumentation geleistet wurde. Sie schlägt aber auch einige strukturelle und inhaltliche Verbesserungen sowie Änderungen, die das Zielpublikum der Dokumentation betreffen, vor.

4 Ausblick auf das Jahr 1998

Im Jahr 1998 möchte die Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen ihre Arbeiten zum Schwerpunktthema "Auswirkungen von Armut und Arbeitslosigkeit auf Familien" weiterführen, und zwar vor allem durch die Veröffentlichung einer Zusammenfassung der vom BASS erstellten bibliografischen Studie sowie einer Broschüre mit der Situationsanalyse der Kommission und den konkreten politischen Massnahmen, die sie vorschlägt.

Folgende Aktivitäten sind vorgesehen:

- Weiterführung der Arbeiten über das Thema "Auswirkungen von Armut und Arbeitslosigkeit auf Familien": Veröffentlichung der Zusammenfassung der vom

BASS erstellten bibliografischen Studie und Herausgabe eines Gesamtberichts mit der Analyse und den Empfehlungen der Kommission;

- Veröffentlichung einer Broschüre mit statistischen Angaben über die Familien in der Schweiz;
- Ausarbeitung eines Konzepts für den Aufbau eines Forums, das Forscher und Fachleute aus dem Sozialwesen vereinigt;
- Entwurf eines Konzepts für eine Publikation über den Bericht *Die Familienpolitik in der Schweiz von 1982*;
- Eröffnung einer internen Diskussion über das Konzept der Familienverträglichkeitsprüfung und über deren konkrete Anwendungen.

II Anhang

1 Mitglieder der Eidg. Koordinationskommission für Familienfragen

Präsidentin

- Geissbühler-Blaser, Annemarie, Dr. iur., Ittigen

Vizepräsidentin

- Despland, Béatrice, lic. ès sc. de l'éduc., lic. iur., Ecole d'études sociales et pédagogiques, Lausanne

Mitglieder

- Buchmann, Katrin, lic. phil., Leiterin der Abteilung Grundlagen, Schweizerische Stiftung pro Juventute, Zürich
- Buscher, Marco, lic. phil., Chef der Sektion Bevölkerungs- und Haushaltstruktur, Bundesamt für Statistik, Bern
- Délez, Marie-Luce, Dr ès sc. éc., Pully
- Fehlmann, Maja, Dr. phil., Schulleiterin Berufsschule für Kleinkinderziehung, Zürich-Schlieren
- Grossenbacher, Silvia, Dr. phil., Vizepräsidentin der Eidg. Kommission für Frauenfragen, Basel
- Herzog, Jost, Fürsprecher, Abteilungschef der Zentralstelle für Familienfragen, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern
- Höpflinger, François, Prof. Dr. phil., Soziologisches Institut der Universität Zürich
- Huwiler, Kurt, Dr. phil., Marie Meierhofer-Institut für das Kind, Zürich
- Kellerhals, Jean, Prof. Dr, Faculté des Sciences Economiques et Sociales, Université de Genève
- Lüscher, Kurt, Prof. Dr., Sozialwissenschaftliche Fakultät, Universität Konstanz
- Meier-Schatz, Lucrezia, Dr ès sc. pol., secrétaire générale, Pro Familia Suisse, Berne
- Molo Bettelini, Cristina, Dott. psic., capo del Servizio di documentazione e ricerca, Organizzazione sociopsichiatrica cantonale, Mendrisio
- Wiederkehr, Kathie, dipl. Sozialpädagogin, Präsidentin Schweiz. Bund für Elternbildung SBE, Zürich
- Ziegler, Franz, Dr. phil., Kinderlobby Schweiz, Bern

2 Auszug aus der Einsetzungsverfügung vom 20. November 1995 des Eidg. Departementes des Innern

1. Es wird eine Koordinationskommission für Familienfragen als beratendes Organ des Eidgenössischen Departements des Innern (nachstehend Departement) eingesetzt.
2. Die Kommission hat als Mandat,
 - dazu beizutragen, dass die Bedeutung der familiären Realität in unserer heutigen Gesellschaft von den entsprechenden Stellen und von der Öffentlichkeit anerkannt wird;
 - die Forschungsarbeiten über Familien in der Schweiz zu koordinieren und die nötigen Informationen zusammenzutragen, um Forschungslücken aufzuzeigen und Perspektiven für die Forschung zu erarbeiten;
 - Massnahmen aus den Forschungsergebnissen abzuleiten und für deren Umsetzung zu sorgen;
 - allen interessierten öffentlichen und privaten Stellen als Drehscheibe zu dienen für wissenschaftliche wie praktische Informationen im Bereich Familienfragen;
 - in Zusammenarbeit mit andern direkt oder indirekt betroffenen Gremien wie Organisationen und Verbänden, der Eidg. Jugendkommission und der Eidg. Kommission für Frauenfragen dazu beizutragen, dass die verschiedenen Massnahmen im Bereich der Sozial-, Wirtschafts-, Kultur- oder Umweltpolitik die Interessen der Familien wahren und keine Familienformen benachteiligen.
3. Um diese Ziele zu erreichen, erhält die Kommission folgende Aufgaben:
 - In ihrer *Aufklärungs- und Sensibilisierungsfunktion* soll sie den Zugang der verschiedenen betroffenen Stellen wie auch der Öffentlichkeit und der Medien zu den Informationen über Familienfragen sicherstellen.
 - In ihrer *Koordinationsfunktion* ist sie zuständig für:
 - a die Erfassung und Dokumentation der vorhandenen Untersuchungen zum Thema und das Aufzeigen der Konsequenzen von Forschungsergebnissen aus verwandten Forschungszweigen (Bildung, Gesundheit, soziale Sicherheit, Stadtentwicklung, Verkehr, Migration, etc.),
 - b das Aufzeigen von Forschungslücken und die Förderung und Unterstützung von Untersuchungen, die diese Lücken schliessen sollen,
 - c die Erarbeitung und regelmässige Aktualisierung einer Liste von dringlichen Forschungsanliegen und die Weiterleitung dieser Liste an die zuständigen Organe (Nationalfonds, Wissenschaftsrat BBW usw.).
 - In ihrer *Umsetzungsfunktion*

- a fördert, unterstützt und evaluiert sie innovative Pilotprojekte, die Ergebnisse von Forschungsprojekten in die Praxis umsetzen wollen,
 - b erarbeitet sie Konzepte für familienpolitische Massnahmen und Stellungnahmen zu familienpolitisch wichtigen Vorlagen.
 - Sie führt Aufträge des Departements aus und unterbreitet ihm jährlich ihr Arbeitsprogramm sowie ihren Tätigkeitsbericht.
4. Die Kommission ist befugt, von sich aus Kontakte mit Verwaltungsstellen des Bundes und der Kantone, Universitäten, Verbänden und interessierten Kreisen aufzunehmen.
 5. Die Plenarsitzungen werden je nach Arbeitsprogramm – rund viermal jährlich – von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten einberufen. Die Sitzungseinladungen und die Traktandenlisten müssen den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt werden. An den Sitzungen werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Es können an den Plenarsitzungen nur zu traktandierten Geschäften formelle Beschlüsse gefasst werden.
 6. Sie kann Arbeitsgruppen und Subkommissionen einsetzen und im Rahmen der bewilligten Kredite Aufträge an Dritte erteilen. Sie kann zu ihren Beratungen Expertinnen und Experten beiziehen oder Hearings durchführen.
 7. Die Veröffentlichung von Mitteilungen, Berichten, Empfehlungen und Anträgen der Kommission bedarf der Zustimmung des Departements.
 8. Die Beratungen in der Kommission sind vertraulicher Natur. Die Kommissionsmitglieder haben jedoch das Recht, die ihnen nahestehenden Kreise über die Kommissionsarbeiten intern zu orientieren.
 9. Das Sekretariat wird durch die Zentralstelle für Familienfragen im Bundesamt für Sozialversicherung geführt.
 10. Auf die Entschädigung der nicht der Bundesverwaltung angehörenden Mitglieder der Kommission findet die Verordnung des Bundesrats vom 1. Oktober 1973 (SR 172.32) über die Entschädigung von Kommissionsmitgliedern, Experten und Beauftragten Anwendung. Im übrigen gilt die Verordnung vom 2. März 1977 über ausserparlamentarische Kommissionen, Behörden und Vertretungen des Bundes (SR 172.31).

11. Die Kommission besteht aus höchstens 17 Mitgliedern.